

Positives BAG-Urteil zum Anspruch auf Strukturausgleich im Bereich der Länder

Nach dem rechtskräftigen klagstattgebende Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2010 zum Anspruch auf Strukturausgleich nach dem TVÜ-Bund von aus dem BAT/BAT-O in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten ohne ausstehenden Aufstieg hat heute das Bundesarbeitsgericht auch für den Bereich des TVÜ-Länder zugunsten der Beschäftigten entschieden.

Mit dem Bund und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bestand bzw. besteht Streit darüber, wie die Angabe „ohne“ in der Spalte „Aufstieg“ der Anlage 3 zum jeweiligen TVÜ (Strukturausgleichstabelle) auszulegen ist. Während wir der Auffassung sind, dass maßgebend ist, ob im Zeitpunkt der Überleitung aus dem BAT/BAT-O in den TVöD bzw. TV-L ein (Bewährungs- oder Fallgruppen-) Aufstieg ausstand, es mithin auf die im Zeitpunkt der Überleitung erreichte (tatsächliche) Eingruppierung ankommt (s. *TS-berichtet* Nr. 55/2007 vom 09.11.2007), behaupteten Bund und TdL, es sei auf die Eingruppierung bei erstmaliger Übertragung der im Zeitpunkt der Überleitung auszuübenden Tätigkeit (sogen. originäre Eingruppierung) und die Frage, ob daraus ein Aufstieg möglich war, abzustellen.

In der bundesweit ersten zweitinstanzlichen Entscheidung zu dieser Frage wies für den Bereich des TVÜ-Bund das LAG Baden-Württemberg zunächst mit Urteil vom 22.10.2008 – 13 Sa 77/08 – die Klage ab. Das Bundesarbeitsgericht hob diese Entscheidung mit Urteil vom 22.04.2010 – 6 AZR 962/08 auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das LAG zurück. Es gab darin dem LAG auf, zu ermitteln, ob zwischen den Tarifvertragsparteien Einigkeit darüber bestanden hat, dass – wie von der Beklagten behauptet – für den Strukturausgleich auf die „originäre“ Eingruppierung abzustellen ist. Nachdem die Tarifvertragsparteien hierzu gegenüber dem LAG Stellung genommen hatten, folgte das LAG Baden-Württemberg dann im zweiten Durchgang mit Urteil vom 15.12.2010 - 13 Sa 73/10 – unserer Auffassung, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich nach § 12 i.V.m. Anlage 3 TVÜ-Bund auf die tatsächliche Eingruppierung am Überleitungsstichtag und nicht auf die „originäre“ Eingruppierung ankommt und verurteilte dementsprechend die Beklagte zur Zahlung an die Klägerin. Dieses Urteil wurde durch Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Einlegung der Revision rechtskräftig (s. *TS-berichtet* Nr. 012/2011 vom 21.04.2011).

Trotz des identischen Aufbaus und Wortlauts des Tarifvertrages war jedoch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder nicht bereit, dieses Urteil auf den Strukturausgleich nach

dem TVÜ-Länder zu übertragen. Es mussten deshalb mit ver.di-Rechtsschutz eine Reihe von Klagen gegen einzelne Bundesländer anhängig gemacht werden, die jetzt zum Erfolg geführt haben.

Unter dem Aktenzeichen 6 AZR 261/11 hat das Bundesarbeitsgericht heute die Revision des beklagten Landes gegen das klagstattgebende Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern 2 Sa 93/10 vom 23. März 2011 zurückgewiesen und festgestellt, dass es für den Anspruch auf Strukturausgleich unerheblich ist, ob die in der zweiten Spalte der Anlage 3 zum TVÜ-Länder genannte Vergütungsgruppe vor Inkrafttreten des TVÜ-Länder im Wege des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs erreicht wurde oder nicht.

In der Pressemitteilung Nr. 75/12 weist das BAG zur Begründung auf Folgendes hin:

„Ob in der dritten Spalte das Merkmal „Aufstieg - ohne“ nur erfüllt ist, wenn der Angestellte zum Stichtag der Einführung des TV-L, dem 1. November 2006, ohne vorherigen Aufstieg („originär“) in einer Vergütungsgruppe eingruppiert war, aus der kein Aufstieg möglich war, oder ob es für den Anspruch auf Strukturausgleich ausreicht, wenn im Zeitpunkt der Überleitung kein (weiterer) Aufstieg des Angestellten aus seiner Vergütungsgruppe möglich war, lässt sich anhand der Auslegungskriterien Wortlaut, Sinn und Zweck, Tarifsystematik und Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen. Bei Heranziehung des Grundsatzes der objektiven Auslegung und des Gebots der Normenklarheit ist der Normbefehl des Merkmals „Aufstieg - ohne“ jedoch dahin zu verstehen, dass der Anspruch auf Strukturausgleich schon dann besteht, wenn die für die Vergütung des Angestellten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des TVÜ maßgebliche Vergütungsgruppe keinen (weiteren) Aufstieg zuließ.“

Soweit noch nicht geschehen, sollten daher alle Beschäftigten der Länder (soweit Mitglied der TdL), die aus dem BAT oder BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden und keinen Strukturausgleich erhalten, prüfen, ob ihnen ein Anspruch zusteht. Nach der bisherigen Vorgehensweise der Arbeitgeber ist dies bei Beschäftigten erforderlich, die im Zeitpunkt ihrer Überleitung keinen (weiteren) Anspruch auf (Bewährungs- oder Fallgruppen-) Aufstieg hatten. Ist ihre individuelle Fallgestaltung in der Anlage 3 zum TVÜ-Länder aufgeführt, ist ihnen zu raten, die dort aufgeführten Beträge des Strukturausgleichs – auch rückwirkend im Rahmen der sechsmonatigen Ausschlussfrist nach §§ 37 Abs. 1 TV-L – schriftlich beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>